Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Zentraler Rechtsdienst

Frau
Daniela Rivin
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail

Sachbearbeiter Mag. Weber Telefon 0512 507-2285 Geschäftszahl

Datum 30. 4. 2014

Entwurf eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), Stellungnahme

Zum betreffenden Entwurf darf folgende Stellungnahme übermittelt werden:

Zu § 1:

Die vorgesehene künftige Differenzierung in "ordentliche Mitglieder" der ÖH (die wahlberechtigt und studienbeitragspflichtig sind) sowie in "außerordentliche Mitglieder" der ÖH deckt sich nicht mit der Unterscheidung "ordentliche Studierende und "außerordentliche Studierende" des UG, sondern wäre von der Zahl der ECTS-Punkte der betreffenden Studien abhängig. Es wäre verwirrend und auch für die breite Mehrheit der Wahlberechtigten nicht nachvollziehbar, dass sich diese Begrifflichkeit nicht mit den Definitionen der Studierenden im § 51UG deckt. Fraglich ist auch, ob diese Neuerung überhaupt administrierbar wäre: Zu den ohnehin schon bestehenden sehr unterschiedlichen Berechnungen für die Feststellung des Studienbeitrags würden noch weitere Varianten hinzukommen. Die Umstellung der EDV, auch zur Erstellung der Wähler/innen/verzeichnisse, wäre an vielen Universitäten wohl nur unter größerem Kostenaufwand realisierbar.

Zu § 31 Abs. 3:

Da der Begriff "freie Wahlfächer", der dem – außer Kraft getretenen – UniStG entstammt, im derzeit geltenden UG nicht vorkommt, sollte ein erweiterter Begriff vorgesehen werden (z. B. "freie Wahlfächer bzw. frei wählbare Module").

Zu § 31 Abs. 5:

Klargestellt werden sollte, dass sich die freie Prüferwahl nur auf Einzelprüfer/innen erstreckt (Die Anwendung dieser neuen Bestimmung auf kommissionelle Prüfungen wäre nicht administrierbar).

- 2 -

Zu § 70:

Übergangsbestimmungen wären auch hinsichtlich der bisher festgestellten Verringerung des Stundenausmaßes der freien Wahlfächer (bisher: § 22 Abs. 3 HSG) zu treffen, da sich künftig das Ausmaß teilweise verändert.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johannes Weber Leiter Stabsstelle Zentraler Rechtsdienst der Universität Innsbruck

Elektronisch gefertigt

| Signaturwert | ByZWQHlUULDdjul4LUQLezsZGxt9OstsQ137K0n7z06Sx1eLJthC3XVBTSAMWaOhEvhfvQmOctlwTq1jDijU WhLLyh/mA7QSgdEOtCEwLnXWAiDWP6CtTwLwepaZPVB4goPKpNKw2RP772LZJyKaVByIeq9miO6zfjg90Md0 x8fecspRMjDbWX4Y0jcY2/KJ7ZZpz8X09cTi1j89jTLzBrPuI8MDzcw9SOK4UffmDEgYtw8D5dnLIkA7KWHn DydpLIncZdqw3opBrP279tWF0sV6wzqsobWAG1Ld4WxKk+3dm0EhoXir6rcsLwRKfiv0MLOKc2w6iP7vJeKd BAJhLQ== | |
|--------------------------|--|--|
| universität Innsbruck | Unterzeichner | serialNumber=648258771464,CN=Universitaet Innsbruck, O=Universitaet Innsbruck,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2014-05-02T11:38:50+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 848116 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |